Friedhofsgebührensatzung
des Friedhofsverbandes Berchtesgaden

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (BES) vom 10.04.1986 (ABl.-Nr. 20 v. 20.05.1986) in der Fassung vom 18.04.2018 (ABl.-Nr. 21 v. 22.05.2018) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Friedhofsverband erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder Friedhofsmitarbeiter.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) werden folgende Nutzungsgebühren pro Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühren werden nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festgesetzt.

1. Wahl-Sondergräber ..... 82,00 EUR
2. Wahl-Familiengräber an Wegen und Hecken ..... 80,00 EUR
3. Sonstige Wahl-Familiengräber (Mittelgräber) ..... 78,00 EUR
4. Reihengräber ..... 61,00 EUR
5. Urnen- und Kindergräber ..... 55,00 EUR
6. Urnennischen ..... 61,00 EUR
7. Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Pflege ..... 106,00 EUR

(2) Grüfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahl-Sondergräber.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, und die Durchführung der Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Benutzung des Leichenhauses ..... 166,00 EUR
(2) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle ..... 326,00 EUR
(3) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle und Bestattung ..... 428,00 EUR
(4) Benutzung der Kühlbox oder Klimatruhe pro angefangenen Tag ..... 43,00 EUR
(5) Grab öffnen und schließen ..... 477,00 EUR
(6) Zuschlag für Vertiefung um 30 cm ..... 157,00 EUR
(7) Exhumierung ..... 847,00 EUR
(8) für Kinder unter 12 Jahren 75 %, für Kinder unter 7 Jahren 50 % der obenstehenden Gebühren
(9) Bestattung von Fehl- und Totgeburten ..... 78,00 EUR
(10) Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung ..... 151,00 EUR
(11) Urnenbeisetzung mit Urnentrage ..... 252,00 EUR
(12) Urnenbeisetzung ohne Trage in Gräbern ..... 202,00 EUR
(13) Urnenausgrabung aus Gräbern ..... 157,00 EUR
(14) Urnenbeisetzung in Nischen ..... 60,00 EUR
(15) Urnenentfernung aus Nischen ..... 60,00 EUR

(16) Beisetzung von Gebeinskisten ..... 242,00 EUR

(17) Die Berechnung einer Urnenverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 10 Abs. 1 BES) wird eine Gebühr von 65,00 EUR erhoben.

(2) Die Gebühr für die Räumung je Einzelgrab beträgt bei Erdbestattungsgräbern 250,00 EUR, bei Urnen-/ Kindergräbern 200,00 EUR, bei Urnennischen 60,00 EUR.

(3) Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 20.04.2010 (ABl. Nr. 7 vom 27.04.2010) in der Fassung vom 16.04.2015 (ABl. Nr. 17 vom 28.04.2015) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 17. April 2023

Franz Rasp
1. Vorsitzender